

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infohub

Wirtschaft

Mitglieder

Standort

Recht
Steuern

Suche
Finanzen

Firmen

[Home](#) > [Neue EU-Regeln für Verpackungen mit der PPWR: Was \(Schweizer\) Unternehmen wissen müssen](#)

Neue EU-Regeln für Verpackungen mit der PPWR: Was (Schweizer) Unternehmen wissen müssen

Recht & Steuern

17. Feb 2025

[Per E-Mail senden](#)

Die EU-Verpackungsverordnung ([Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR](#)) ist am 11. Februar 2025 formal in Kraft getreten und gilt ab dem 12. August 2026 direkt in allen Mitgliedsstaaten der EU. Verpackungen werden dabei erstmals als eigenständige Produkte im Sinne des Produktsicherheitsrechts betrachtet, wodurch sie bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, um in der EU in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Die Verordnung legt strikte Vorschriften für Recyclingfähigkeit, Kennzeichnung und Minimierung von Verpackungen fest. Schweizer Unternehmen, die verpackte Produkte in die EU verkaufen, müssen sicherstellen, dass ihre Produkte rechtzeitig den neuen Anforderungen entsprechen, um den Marktzugang sicherzustellen und Strafen zu vermeiden.



Dr. Alexandra Balmer

Leiterin Rechtsabteilung

[✉ alexandra.balmer@handelskammer-d-ch.ch](mailto:alexandra.balmer@handelskammer-d-ch.ch)

[🌐 www.handelskammer-d-ch.ch/de](http://www.handelskammer-d-ch.ch/de)



May von Törne

Diplom Juristin

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

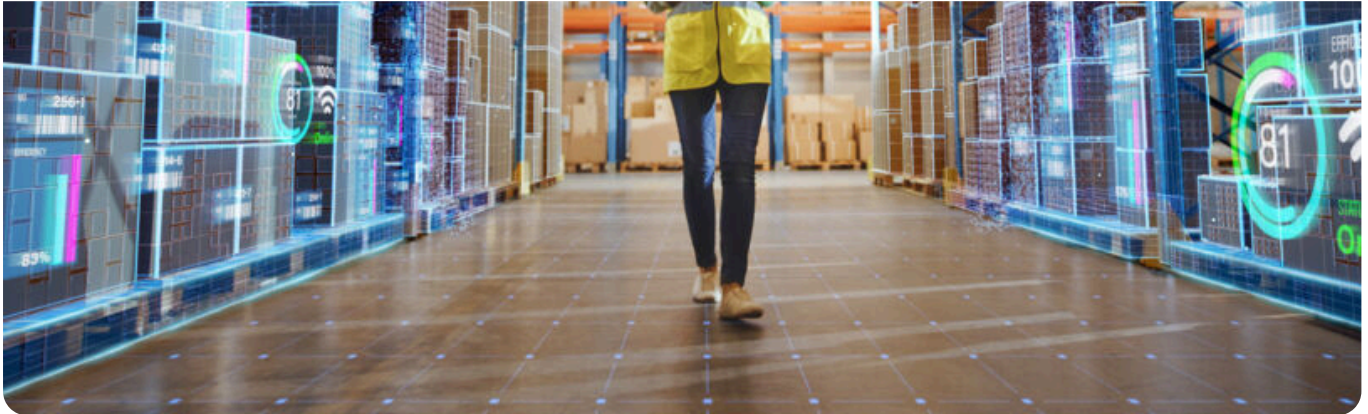
Standort

Recht
Steuern

Suche

Finanzen

Firmen



1. Was ist das Ziel der PPWR?

Die PPWR soll die Kreislaufwirtschaft stärken, Verpackungsabfälle reduzieren und die Wiederverwendung von Materialien fördern. Die Verordnung harmonisiert EU-weit Vorschriften zur Recyclingfähigkeit, zur Materialkennzeichnung und zur Minimierung von Verpackungen.

2. Wer ist betroffen?

Die PPWR betrifft verschiedene Wirtschaftsakteure entlang der gesamten Lieferkette. Dafür unterscheidet die Regulierung u.a. zwischen folgenden Marktteilnehmern, die jeweils andere Pflichten erfüllen müssen:

Erzeuger: Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt oder diese unter eigener Marke entwickeln und fertigen lässt.

Importeur: Eine in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland erstmals in der EU in Verkehr bringt.

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Standort

Mitglieder

Recht
Steuern

Suche

Finanzen

Firmen

3. Anforderungen an Verpackungen

a) Recyclingfähigkeit

Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle in der EU in Verkehr gebrachten Verpackungen recyclingfähig sein. Die Recyclingfähigkeit wird in die Klassen A, B oder C eingeteilt, die auf festgelegten technischen Kriterien basieren. Verpackungen, die eine Recyclingquote von unter 70 % aufweisen, werden als nicht recyclingfähig eingestuft und dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Januar 2038 werden nur noch Verpackungen mit einer Einstufung in die Klassen A oder B erlaubt sein.

b) Mindestanteil an Recyclingmaterial

Ab dem 1. Januar 2030 gelten für Kunststoffverpackungen verbindliche Mindestrecyclinganteile. Die Mindestanforderungen variieren je nach Verpackungsart. Beispielsweise 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff. Diese Vorgaben werden ab dem 1. Januar 2040 weiter verschärft.

c) Minimierung von Verpackungen

Erzeuger und Importeure müssen ab dem 1. Januar 2030 sicherstellen, dass Verpackungen sowohl in Gewicht als auch in Volumen auf das notwendige Mindestmass reduziert werden, ohne die Schutz-, Hygiene- und Informationsfunktionen der Verpackung zu beeinträchtigen. Verpackungen dürfen nicht unnötig gross oder schwer sein, insbesondere wenn alternative Materialien oder Designs zur Verfügung stehen, die eine gleichwertige Schutzfunktion bieten. Es ist ausdrücklich untersagt, Verpackungen zu gestalten, die das wahrgenommene Volumen oder Gewicht des Produkts künstlich vergrössern. Zu solchen Praktiken zählen unter anderem: Doppelte Wände oder Hohlräume, die keinen funktionalen Zweck erfüllen oder eine übermässige Leerraumgestaltung.

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Standort

Recht
Steuern

Suche

Finanzen

Firmen

Label muss leicht verständlich, gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Es soll vorrangig auf Piktogrammen basieren, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Verpackungen, die als kompostierbar eingestuft sind, müssen klar darauf hinweisen, dass sie nicht für die Heimkompostierung geeignet sind und nicht in die Natur entsorgt werden dürfen. Zudem müssen Verpackungen, die besorgniserregende Stoffe enthalten, mittels digitaler Kennzeichnungstechnologien markiert werden. Unternehmen dürfen keine Labels oder Symbole verwenden, die falsche oder irreführende Informationen über Nachhaltigkeit, Recyclingfähigkeit oder Entsorgungsmöglichkeiten suggerieren.

Ab **2029** müssen wiederverwendbare Verpackungen klar als solche gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen Informationen zur Wiederverwendbarkeit, Sammelstellen und Rücknahmesystemen über einen QR-Code oder digitalen Datenträger bereitgestellt werden. Wiederverwendbare Verkaufsverpackungen müssen im Handel deutlich von Einwegverpackungen unterscheidbar sein.

e) Konformitätsbewertungsverfahren und Konformitätserklärung

Das Konformitätsbewertungsverfahren stellt sicher, dass Verpackungen den Anforderungen der PPWR entsprechen. Der Erzeuger (ggf. auch der Importeur oder Vertreiber, s.u) trägt dabei die volle Verantwortung und muss eine technische Dokumentation erstellen, die alle relevanten Informationen zur Konformität enthält, darunter eine Beschreibung der Verpackung, verwendete Materialien, angewandte Normen und Prüfberichte. Zusätzlich muss eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden. In dieser schriftlichen Erklärung wird bestätigt, dass die Verpackung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Erklärung muss für fünf Jahre bei Einwegverpackungen und zehn Jahre bei Mehrwegverpackungen aufbewahrt werden und kann von den Behörden jederzeit angefordert werden. Sie dient als offizieller Nachweis für Behörden, um die Marktzulassung der Verpackung in der EU sicherzustellen.

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Standort

Mitglieder

Recht
Steuern

Suche

Finanzen

Firmen

Gefahr für die Gesundheits- oder Lebensmittelsicherheit darstellt, können ebenfalls Ausnahmen geprüft werden. Zudem gibt es Sonderregelungen zur Verpackungsminimierung: Verpackungen, deren Design vor dem 11. Februar 2025 durch Schutzrechte wie Geschmacksmuster oder Marken gesichert wurde, sind ausgenommen, wenn eine Anpassung die Neuheit oder Unterscheidbarkeit des Produkts beeinträchtigen würde. Gleiches gilt für Produkte mit einer geschützten geografischen Angabe oder einem EU-Qualitätssiegel, wie etwa Wein, Spirituosen oder bestimmte handwerkliche Erzeugnisse.

4. Welche Pflichten treffen die Unternehmen?



Dienstleistungen ▾ Events ▾ Über uns ▾

Teil des Netzwerks Handelskammerjournal [Alle Artikel](#) [Infocenter](#) [Wirtschaft](#) [Standort](#) [Recht](#) [Steuern](#) [Finanzen](#) [Firmen](#)

EU-Konformitätserklärung erstellen	✓	(✓) ¹	(✓) ¹	✗
Dokumentaufbewahrung	✓	✓	(✓) ¹	(✓) ³
Behördenkooperation	✓	✓	✓	(✓) ³
Korrektur/Rückruf nicht-konformer Verpackungen	✓	✓	✓	✗
Registeranmeldung & Berichterstattung⁴	(✓) ²	(✓) ²	(✓) ²	(✓) ³

¹ Bringt ein Importeur oder ein Vertreter Verpackungen unter seinem eigenen Namen in Verkehr oder verändert er bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen erheblich, unterliegt dieser denselben Pflichten wie der Erzeuger.

² Wenn er Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem jeweiligen Mitgliedsstaat in Verkehr bringt, ohne Endabnehmer zu sein.

³ Kann mit dieser Aufgabe beauftragt werden von dem Verpflichteten.

⁴ Wer Verpackungen in der EU erstmals in Verkehr bringt, muss sich in jedem betreffenden Land registrieren und regelmässig Bericht erstatten.

5. Herausforderungen für Schweizer Unternehmen

Exportanforderungen

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Standort

Recht
Steuern

Suche
Finanzen

Firmen

Geldstrafen zu verhängen.

Erhöhter Kostenaufwand

Die Umstellung auf nachhaltige Verpackungslösungen und die Implementierung der neuen Kennzeichnungspflichten erfordert Investitionen in Design, Produktion, Logistik sowie in die digitale Infrastruktur.

6. Empfohlene Massnahmen

Analyse und Anpassung der Verpackungsstrategie: Unternehmen sollten ihre Verpackungsprozesse frühzeitig überprüfen, um sicherzustellen, dass diese recyclingfähig, wiederverwendbar und gemäss den neuen Kennzeichnungsvorgaben gestaltet sind.

Zusammenarbeit mit EU-Partnern: Eine engere Kooperation mit Importeuren, Lieferanten und spezialisierten Dienstleistern (z. B. im Bereich digitaler Markierungstechnologien) ist notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften effizient sicherzustellen.

Investitionen in nachhaltige Technologien: Der Einsatz neuer Materialien und innovativer Verpackungslösungen bietet langfristige Wettbewerbsvorteile. Durch die Implementierung moderner, digital unterstützter Kennzeichnungssysteme kann die Transparenz in der gesamten Wertschöpfungskette erhöht werden.

Proaktive Vorbereitung auf Kennzeichnungspflichten: Unternehmen sollten bereits jetzt Systeme implementieren, die eine genaue Erfassung der Materialzusammensetzung und der Wiederverwendbarkeit gewährleisten.

Us dä Schwiiz.
I dä Wält dihei.

Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infohub ▾

Wirtschaft

Standort

Re.
Steuern

Suche

Finanzen

Firmen

probleme zu vermeiden. Die Verordnung stellt hohe Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, den Mindestanteil an recycelten Materialien, die Reduzierung von Verpackungsvolumen sowie die Kennzeichnungspflichten. Die Einhaltung dieser Vorschriften erfordert nicht nur technische Anpassungen in der Produktion, sondern auch Investitionen in nachhaltige Verpackungslösungen, neue Kennzeichnungssysteme und digitale Nachverfolgbarkeit.

Trotz der Herausforderungen bietet die PPWR auch Chancen für Unternehmen, die frühzeitig in nachhaltige und innovative Verpackungslösungen investieren. Zwar bleibt bis 2026 noch ausreichend Zeit für die Umsetzung, doch aus der Handhabung der [GPSR](#) wurde eine wichtige Lektion gelernt: Die Umsetzung solcher Anforderungen erfordert erheblichen Vorlauf. Unternehmen sollten daher nicht bis zum letztmöglichen Zeitpunkt warten, sondern frühzeitig mit der Anpassung ihrer Strategien und Prozesse beginnen.

[Konformitätsbewertungsverfahren](#)

[EU-Konformitätserklärung](#)



Dienstleistungen ▾ Events ▾ Über uns ▾

Teil des Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Mitglieder

Standort



Suche

Finanzen

Firmen



Geschäfts- & Kooperationspartner / Markterschliessung & Export

Wir unterstützen Sie bei Ihren unternehmerischen Anliegen.

[Mehr erfahren >](#)



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Ihr Wirtschaftsnetzwerk D-CH

WICHTIGE LINKS

[Mitglieder](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

KONTAKT

Tödistrasse 60
CH-8002 Zürich
Switzerland

© 2026
Handelskammer
Deutschland
Schweiz



Freistaat Bayern
Repräsentanz Schweiz



GTAI GERMANY
TRADE & INVEST



Dienstleistungen ▾

Events ▾

Über uns ▾

Teil des
Netzwerks

Handelskammerjournal

Alle
Artikel

Infocenter

Wirtschaft

Standort

Mitglieder

Recht
Steuern



Suche

Finanzen

Firmen